

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Wiegel Parey GmbH & Co KG (im Folgenden: Wiegel Parey) und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von Wiegel Parey (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Wiegel Parey ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. § 305b BGB bleibt unberührt.

1.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Wiegel Parey ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Wiegel Parey Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Wiegel Parey nicht erteilt wird, Wiegel Parey auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Wiegel Parey zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

1.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

2.1. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach theoretischem Gewicht gemäß den Normen über Maße und Gewichte der Walzzeugnisse, zzgl. 4 % Aufschlag für Verzinkung (3%) und Walztoleranzen (1%).

2.2. Hat Wiegel Parey Montage- oder Servicearbeiten übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

2.3. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Wiegel Parey berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Euribor (1 Woche) zu berechnen, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des § 353 HGB ist. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB sowie die Regelungen in § 288 Abs. 3 BGB und § 288 Abs. 4 BGB bleiben unberührt.

2.4. Sofern individuell ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Skontofrist vereinbart wird, ist diese nur dann gewahrt, wenn der vollständige Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Frist bei Wiegel Parey eingegangen ist. Unberechtigte und verspätete Skontoabzüge berechtigen Wiegel Parey zur Nachforderung des fehlenden Betrages.

2.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder in einem Rechtsstreit in entscheidungsreifer Weise durch das Gericht bestätigt sind.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Wiegel Parey bis zur Erfüllung sämtlicher Wiegel Parey gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Wiegel Parey zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Wiegel Parey auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

3.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern in gewöhnlichem Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3.3. Veräußert der unternehmerisch tätige Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Wiegel Parey in der Höhe ab, die dem von Wiegel Parey in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

3.4.

- a) Dem unternehmerisch tätigen Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für

Wiegel Parey. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Wiegel Parey mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

- b) Wiegel Parey und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Wiegel Parey gehörenden Gegenständen Wiegel Parey in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer 3.3. gilt auch für die neue Sache.
- d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in der an Wiegel Parey ab, die dem von Wiegel Parey in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

3.5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist Wiegel Parey berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann Wiegel Parey nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

3.6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Wiegel Parey unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller Wiegel Parey unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

3.7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Wiegel Parey nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Wiegel Parey liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Wiegel Parey hätte dies ausdrücklich erklärt.

4. Fristen für Lieferungen und Verzug

4.1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Wiegel Parey die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

- a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
- b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Wiegel Parey, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Wiegel Parey nicht zu vertreten sind, oder
- d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Wiegel Parey (in diesem Fall nur, wenn der Besteller ein Kaufmann ist),

verlängern sich die Fristen angemessen.

4.3. Kommt Wiegel Parey in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, - eine

Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4.4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf von Wiegel Parey gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Wiegel Parey zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Wiegel Parey innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4.6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Versand

Die Versandanschrift wird vom Besteller rechtzeitig bekannt gegeben. Der Versand erfolgt entsprechend der vereinbarten Liefertermine und wird rechtzeitig angekündigt. Zu jeder Lieferung erhält der Besteller eine Versandanzeige mit Angabe der zu der Lieferung gehörenden Kollis bzw. Baugruppen.

6. Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- a) Bei Lieferungen ohne Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- b) Bei Lieferung mit Montage am Tage der Übernahme.

6.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder die Entgegennahme der Lieferungen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6.3. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von Wiegel Parey gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

7. Montage und Service

Für Montage und Service gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

7.1. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

7.3. Verzögert sich die Montage oder Serviceleistung durch nicht von Wiegel Parey zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

7.4. Der Besteller hat Wiegel Parey wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Serviceleistung unverzüglich zu bescheinigen.

7.5. Verlangt Wiegel Parey nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie, sofern kein Fall des § 650 BGB gegeben ist, der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn

die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

8. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Wiegel Parey wie folgt:

9.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Wiegel Parey unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen.

9.2. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sofern es sich um einen unternehmerisch tätigen Besteller handelt. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478 Abs. 1 (Lieferkette mit Verbrauchsgüterkauf als letzter Vertrag) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit).

9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang verweigert werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur verweigern, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zahlungsverweigerungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Gewährleistungsansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Wiegel Parey berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.5. Zunächst ist Wiegel Parey Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

9.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9.10. vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei gewöhnlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Vorleistungen des Bestellers, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche.

9.8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Wiegel Parey gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.8. entsprechend.

9.10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Wiegel Parey. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.11. Beratung leistet Wiegel Parey nach bestem Wissen auf Grund eigener Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine

vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

10.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Wiegel Parey verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Wiegel Parey erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Wiegel Parey gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 9.2. bestimmten Frist wie folgt:

- a) Wiegel Parey wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies Wiegel Parey nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von Wiegel Parey zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Wiegel Parey bestehen nur, soweit der Besteller Wiegel Parey über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Wiegel Parey alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Wiegel Parey nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Wiegel Parey gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 10.1.a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 9.4., 9.5. und 9.9. entsprechend.

10.5. Zeichnungen, Werkzeuge und Sondervorrichtungen, die Wiegel Parey im Rahmen der Vertragserfüllung anfertigt, verbleiben als Eigentum von Wiegel Parey.

10.6. Hat Wiegel Parey nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wiegel Parey wird dem Besteller gegebenenfalls auf Rechte hinweisen, die Wiegel Parey bekannt sind. Der Besteller stellt Wiegel Parey von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz des entstandenen Schadens. Bei Wiegel Parey bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wird Wiegel Parey die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Wiegel Parey ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat der Besteller zu übernehmen.

10.7. An Wiegel Parey überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch auf Kosten des Bestellers zurückgesandt, anderenfalls ist Wiegel Parey berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

10.8. Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den von Wiegel Parey oder von einem Dritten im Auftrag von Wiegel Parey gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen Wiegel Parey zu, und zwar auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat.

10.9. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend.

10.10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Wiegel Parey und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Wiegel Parey die

Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Wiegel Parey erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Wiegel Parey das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Wiegel Parey von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Wiegel Parey dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

12.1. Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

12.2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

12.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Wiegel Parey. Wiegel Parey ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

13.2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht.

14. Verbindlichkeit des Vertrages/Widerrufs-, Rücktrittsrecht

14.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

14.2. Wiegel Parey behält sich das Recht vor, die von Wiegel Parey zu erbringenden Lieferungen und Leistungen über eine Warenkreditversicherung nach ihrer Wahl abzuschließen. Bei einem negativen Bescheid des von Wiegel Parey gewählten Warenkreditversicherers ist Wiegel Parey berechtigt, ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Besteller Angebote und andere auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.